

EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESGESETZ ÜBER
ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN ZUR ALTERS-, HINTERLASSENEN- UND
INVALIDENVERSICHERUNG (EG ELG)

ANTRAG DER ALTERNATIVEN FRAKTION ZUR 2. LESUNG

VOM 21. APRIL 2008

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellt die Alternative Fraktion zur 2. Lesung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG) folgenden **Antrag**:

§ 7

Anspruchsberechnung

1 ...

- b) als Mietzinsausgabe ein gegenüber Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 oder 2 ELG um 3800 Franken erhöhter Betrag. Der Regierungsrat kann im Bedarfsfall diesen Ansatz angemessen erhöhen, höchstens aber auf **40 Prozent** des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden (Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG). (bisher 20 Prozent)

Begründung:

In der Vorlage Nr. 1559.3 - 12541 hält der Regierungsrat selber fest: „Dem Regierungsrat steht im heutigen Zeitpunkt keine Kompetenz zur Erhöhung des Mietzinsabzuges vor, da der gesetzliche Wert (Fr. 3'800.--) höher liegt als 20 % des Lebensbedarfs.“ 20 % des Lebensbedarfs von jährlich Fr. 18'140.-- machen momentan Fr. 3'628.-- aus. Die Erhöhung des allgemeinen Lebensbedarfs erfolgt in der Regel alle zwei Jahre. Je nach dem Grad der Erhöhung könnten die 20 % mit der Zeit über die gesetzlich festgelegten Fr. 3'800.-- hinausgehen.

Angesichts der von Jahr zu Jahr stärker sichtbar werdenden Verschärfung der Wohnungsnot im Kanton Zug und damit auch verbunden mit unverhältnismässig stark ansteigenden Mietzinsen mutet die aktuelle regierungsrätliche Kompetenz eigenartig niedrig an. Der Regierungsrat soll die Kompetenz haben, auf Entwicklungen im Kanton Zug angemessen reagieren zu können. Deshalb ist sein Spielraum von 20 % auf 40 % zu erhöhen.